

Verein «Frauen in Freiburg – Stadtrundgänge»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Frauen in Freiburg - Stadtrundgänge" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Freiburg i. Ue.

2. Zweck

1) Der Verein hat zum Ziel, die Präsenz und Anerkennung von Frauen im öffentlichen Leben zu verbessern. Zu diesem Zweck :

- betreibt er historische Forschung über das Leben der Freiburger Frauen in verschiedenen Epochen
- organisiert Stadtführungen sowie jede andere Form von Veranstaltungen zum Thema "Frauen in Freiburg"
- erarbeitet Publikationen
- unterstützt Aktionen von Gruppen oder Vereinigungen mit ähnlichen Zielen.

2) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

3. Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären.

2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinsbeitrag für mindestens ein Jahr einzubezahlen. Falls bis drei Monate vor Jahresende keine schriftliche Kündigung erfolgt, wird die Mitgliedschaft um ein Jahr verlängert.

4. Organe

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorinnen

5. Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und legt die grundsätzliche Politik des Vereins fest.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Statutenänderungen
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kassierin
- Wahl der zwei Rechnungsrevisorinnen
- Verabschiedung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms
- Abnahme der Rechnung und des Jahresberichts
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung der Mitgliederbeiträge

2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ein Zehntel der Mitglieder oder der Vorstand kann schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Datum und Traktandenliste werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum mitgeteilt.

3) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Für die Auflösung des Vereins und für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden.

6. Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen.

2) Er wird für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Frauen, einschließlich der Präsidentin und der Kassiererin.

3) Seine Sitzungen sind für alle Mitglieder offen.

4) Er trifft Entscheidungen über organisatorische und finanzielle Aspekte, insbesondere über entschädigte Aufgaben.

6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

7. Rechnungsrevisorinnen

Die Revisorinnen kontrollieren mindestens einmal jährlich die Buchhaltung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.

8. Finanzen

1) Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus

-Mitgliederbeiträgen

-Regelmässigen Zuwendungen von Gönnerinnen und Gönnern

-Spenden, Legaten, Subventionen und Sponsoringeinnahmen

-Erlös aus den Aktivitäten des Vereins

2) Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

9) Vertretung

1) Die Organisation wird rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin und eines Vorstandsmitglieds verpflichtet.

2) Die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied sind berechtigt, die Organisation gegenüber Dritten durch ihre Kollektivunterschrift zu vertreten.

10. Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vermögen durch die Mitgliederversammlung einer Organisation überschrieben, welche ähnliche Zielsetzungen verfolgt.

Genehmigt durch die Gründerinnenversammlung vom 24. Januar 1996 in Freiburg

Revidiert durch die Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2022 in Freiburg